

Verordnung

zum Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes (Strassenverkehrsverordnung)

vom 9. Dezember 1986^{*}

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 5, 7, 14, 15, 17, 18 und 19 des Gesetzes über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes vom 15. März 1994¹ sowie § 13 Absatz 1 des Gebührengesetzes vom 14. September 1993^{2, 3}

auf Antrag des Militär-, Polizei- und Umweltschutzdepartementes,⁴

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1⁵ Grundsätzliche Zuständigkeit

¹Das Strassenverkehrsamt vollzieht das Strassenverkehrsrecht und das Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes vom 15. März 1994, wenn nichts anderes vorgesehen ist.

²Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur^{5a} vollzieht die Strassensignalisationsverordnung vom 5. September 1979⁶. Besondere Regelungen bleiben vorbehalten.

³Die Kantonspolizei ist die zuständige Behörde für die Bewilligung von sportlichen Veranstaltungen nach Artikel 52 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958^{7, 8}.

§ 2⁹ Aufsicht

Das zuständige Departement übt die Aufsicht aus. Es kann Weisungen erlassen.

§ 3 Automatisierte Verfügungen

Automatisierte Verkehrssteuer-, Abgaben- und Gebührenverfügungen erfordern keine Unterschrift.

II. Verkehrssteuern

§ 4¹⁰ Steueransätze für besondere Fahrzeugarten

¹Die jährlichen Verkehrssteuern betragen für:

a. Leichtmotorfahrzeuge, Kleinmotorräder, landw. Motorfahrzeuge Fr. 50.–¹¹

- b. Loipenfahrzeuge, sofern sie ausschliesslich zur Herstellung von Langlaufspuren verwendet werden Fr. 50.–
- c. Arbeitsanhänger, landwirtschaftliche Anhänger sowie Anhänger an Motorrädern, Kleinmotorrädern, Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen Fr. 30.– ¹¹
- d. Motorfahräder Fr. 30.– ¹²

²Für dreirädrige Motorfahrzeuge und Kleinmotorfahrzeuge bis 1 PS beträgt die Steuer Fr. 120.–; jede weitere PS beträgt Fr. 24.– ¹¹

³Für Fahrräder und Motorfahräder mit elektrischem Antrieb wird keine Steuer erhoben. ¹³

§ 4a ¹⁴ *Reduzierte Steuer*

¹Die Verkehrssteuer nach § 13 des Gesetzes beträgt für Fahrzeuge mit Elektro-, Gas-, Wasserstoff-, Brennstoffzellen- oder Hybridantrieb 20 Prozent des tiefsten Steueransatzes der entsprechenden Fahrzeugart.

²Fahrzeughalter, welche die Steuervergünstigung beanspruchen, haben nachzuweisen, dass die Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 4b ¹⁵ *Wechselschilder*

¹Die jährliche Verkehrssteuer für Wechselschilder beträgt für

- a. schwere Motorwagen Fr. 240.–
- b. leichte Motorwagen Fr. 80.–
- c. Transportanhänger über 2500 kg Gesamtgewicht Fr. 60.–
- d. Transportanhänger bis 2500 kg Gesamtgewicht, Motorräder, gewerblich verwendete Traktoren, Arbeitsmotorwagen, Motorkarren, Motoreinachser Fr. 30.–

²Für die in § 15 des Gesetzes erwähnten Fahrzeugarten ist keine Verkehrssteuer für Wechselschilder zu entrichten.

§ 4c ¹⁶ *Tagesausweise*

¹Die Verkehrssteuer für Tagesausweise beträgt für je 24 Stunden für

- a. leichte Motorwagen, Motorräder, Anhänger Fr. 10.–

b. schwere Motorwagen

Fr. 15.–

²Für Fahrzeuge, die mit Tagesausweisen bei volkstümlichen Veranstaltungen eingesetzt werden, wird keine Steuer erhoben.

§ 4d [17](#)

§ 4e [18](#) *Abgabe für Sonderbewilligungen*

¹Die jährliche Abgabe für Dauerbewilligungen beträgt für

a. Ausnahmefahrzeuge und Ausnahmetransporte mit

Gewichtsüberschreitung

- | | |
|---------------------------|-----------|
| – bis 40 t Gesamtgewicht | Fr. 120.– |
| – bis 50 t Gesamtgewicht | Fr. 240.– |
| – bis 60 t Gesamtgewicht | Fr. 360.– |
| – über 60 t Gesamtgewicht | Fr. 480.– |

b. Ausnahmefahrzeuge und Ausnahmetransporte mit

Massüberschreitung (Breite, Länge, Höhe) Fr. 120.–

c. Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot Fr. 120.–

²Keine Abgabe wird erhoben für landwirtschaftliche Fahrzeuge, Fahrzeuge im werksinternen Verkehr und Raupenfahrzeuge.

³Die Abgabe wird ab Beginn des Monats berechnet, in dem die Bewilligung erteilt wurde.

⁴Bei vorzeitiger definitiver Rückgabe der Dauerbewilligung werden über den laufenden Monat hinaus bezahlte Abgaben zurückerstattet.

⁵Bei Fahrzeugwechsel werden bereits bezahlte Abgaben angerechnet.

§ 4f [19](#) *Steuerzuschlag*

Der Steuerzuschlag nach § 14 des Gesetzes wird für leichte Motorwagen auf 30 Prozent festgelegt.

§ 5 [20](#) *Steuererlass oder Steuerermässigung*

¹Anspruch auf Erlass oder Ermässigung der Verkehrssteuer nach § 6 Absatz 1a und b des Gesetzes haben Personen, deren steuerbares Einkommen 60000 Franken nicht übersteigt.

²Die Steuer kann nur für ein Fahrzeug erlassen oder ermässigt werden. Für Wechselschilder wird keine Vergünstigung gewährt.

III. Bezug der Steuern, Abgaben und Gebühren ²¹

§ 6 ²² *Beginn und Ende der Steuerpflicht*

¹Die Steuerpflicht beginnt am Tag der amtlichen Zulassung des Fahrzeugs oder in dem Zeitpunkt, in dem ein Fahrzeug mit luzernischen Kontrollschildern hätte versehen werden müssen. Sie endet mit dem Tag, an dem der Halter die Kontrollschilder zurückgibt.

²Die Verkehrssteuer ist ungeachtet des Zeitpunkts der Rückgabe der Kontrollschilder für mindestens 15 Tage zu entrichten.

§ 7 ²³ *Steuerberechnung*

¹Die Steuer wird nach den im nationalen Fahrzeugausweis eingetragenen Angaben berechnet.

²1000 cm³ Hubraum entsprechen 5,093 Steuer-PS. Bei Fahrzeugen mit Elektro- oder Solarantrieb entspricht die angegebene Dauerleistung des Motors in Kilowatt der Anzahl Steuer-PS.

§ 8 ²⁴ *Bezug*

¹Das Strassenverkehrsamt stellt für die Bezahlung der Abgaben Rechnung. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. In Härtefällen kann die Frist auf Gesuch hin erstreckt werden.

²Die abgabepflichtige Person kann innert zehn Tagen seit Zustellung der Rechnung unentgeltlich einen beschwerdefähigen Entscheid verlangen.

Absatz 3 ²⁵

⁴Die Beträge werden auf ganze Franken berechnet, wobei Bruchteile bis 49 Rappen abgerundet und Bruchteile ab 50 Rappen aufgerundet werden.

§ 8a ²⁶ *Barzahlung*

¹Tagesausweise und Fahrzeugausweise bei provisorischer Immatrikulation von Fahrzeugen werden nur gegen Barzahlung der für die Gültigkeitsdauer geschuldeten Steuern und Abgaben erteilt.

²Das Strassenverkehrsamt kann von der abgabepflichtigen Person in weiteren begründeten Fällen (wie ausserkantonaler Wohnsitz, Zahlungsrückstände, Minderjährigkeit) Barzahlung verlangen.

§ 9 ²⁷ *Zahlungsverzug*

¹ Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist wird die abgabepflichtige Person gemahnt. Nach erfolgloser Mahnung erlässt das Strassenverkehrsamt eine Zahlungsverfügung; die Bearbeitungsgebühr beträgt Fr. 30.–.

² Wird die Abgabe nach Zustellung der Zahlungsverfügung nicht entrichtet, werden der Fahrzeugausweis und die Kontrollschilder verweigert oder entzogen.

§ 10 ²⁸ *Rückerstattung und Gutschrift*

¹ Werden die Kontrollschilder hinterlegt, werden dem Halter die bezahlten und nicht verfallenen Verkehrssteuern mit einer Anzeige gutgeschrieben oder zurückerstattet. Gutschriften sind auf Verlangen auszusahlen.

² Gutschriften werden bei einer Mutation verrechnet. Sie werden nicht verzinst.

§ 11 ²⁹ *Kleinbeträge*

Forderungen von weniger als 5 Franken werden nicht in Rechnung gestellt. Kundenguthaben von weniger als 5 Franken (nach Abzug der Zustellspesen) werden nicht zurückerstattet.

§ 12 ³⁰ *Verjährung*

¹ Die Forderungen verjähren fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie fällig geworden sind.

² Irrtümlich bezahlte Verkehrssteuern, Abgaben und Gebühren kann der Pflichtige innert fünf Jahren zurückfordern.

IV. Verkehrsmedizinische Untersuchungen und Spezialuntersuchungen

§ 13 *Vertrauensärzte*

Das Strassenverkehrsamt bezeichnet die Vertrauensärzte zur Untersuchung der Fahrzeugführer.

§ 14 *Verkehrspsychologische Untersuchungen*

Das Strassenverkehrsamt bezeichnet die für die verkehrspsychologischen Eignungsuntersuchungen zuständigen Stellen.

V. Verkehrsunterricht

§ 15 *Anordnung der Teilnahme*

Das Strassenverkehrsamt kann für Fahrzeugführer, die wiederholt in verkehrsgefährdender Weise gegen Verkehrsregeln verstossen haben, die Teilnahme am Verkehrsunterricht anordnen.

§ 16 *Durchführung*

Das Strassenverkehrsamt organisiert den Verkehrsunterricht. Es zieht Fachleute bei.

VI. Kontrollschilder ³¹

§ 16a ³² *Ausgabe*

¹ Kontrollschilder dürfen nur vom Strassenverkehrsamt bezogen werden. Sie werden leihweise abgegeben und bleiben im Eigentum des Staates, ausgenommen befristete Schilder.

² Unleserliche oder verbogene Kontrollschilder werden auf Kosten des Fahrzeughalters ersetzt.

§ 16b ³³ *Hinterlegung*

Werden Kontrollschilder hinterlegt, bleiben sie in der Regel für ein Jahr auf den Namen des Halters reserviert. Auf dessen Antrag kann die Reservation um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden.

§ 16c ³⁴ *Übertragung*

¹ Kontrollschilder mit weissem Grund und schwarzer Schrift sind nicht übertragbar.

² Davon ausgenommen ist die Übertragung von solchen Kontrollschildern

- a. auf Geschwister sowie auf Personen, die in gerader Linie mit dem alten Halter verwandt sind,
- b. auf Ehegatten,
- c. bei Übernahme von Geschäftsfahrzeugen infolge Kauf, Umstrukturierung, Namensänderung eines Unternehmens und dergleichen, sofern der neue Halter im Handelsregister eingetragen ist,
- d. bei Firmengründungen, wenn der Gründer sein privates Fahrzeug in die Firma einbringt und diese im Handelsregister eingetragen ist.

VII. Strassensignalisation ³⁵

1. Zuständigkeit ³⁵

§ 17 ³⁶ *Dienststelle Verkehr und Infrastruktur*

¹ Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur ist auf den öffentlichen Strassen für Verkehrsanordnungen zuständig. Besondere Regelungen bleiben vorbehalten.

² Die Änderung der allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten auf Nationalstrassen ist Sache des Regierungsrates.

§ 18 ³⁷ *Gemeinden*

Die Gemeinden sind ausser auf Nationalstrassen ³⁸ und Kantonsstrassen ³⁹ sowie in deren Verknüpfungsbereich mit anderen Strassen für Verkehrsanordnungen zuständig, sofern ihnen der

Regierungsrat auf Gesuch hin die Kompetenz dazu erteilt hat.

§ 19 ⁴⁰ *Polizei*

¹Die Polizei trifft Verkehrsanordnungen zur sofortigen Abwendung von Gefahren im Strassenverkehr sowie bei Veranstaltungen wie Umzügen, Märkten und Sportanlässen.

²Sollen solche Anordnungen länger als acht Tage gelten, sind sie von der zuständigen Behörde zu genehmigen.

³Die Polizei ist für die Verkehrsinformation zuständig und überwacht die Baustellensignalisation. ^{40a}

§§ 20–22 ⁴¹

2. Verfahren ⁴²

§ 23 ⁴³ *Veranstaltungen*

Bei Veranstaltungen, die einen Einsatz von mehr als sieben Personaleinsatztagen vorsehen, haben die Veranstalter zuhanden der Polizei ein Verkehrskonzept zu erstellen.

§ 23a ⁴⁴ *Bauunternehmen*

¹Bauunternehmen müssen Arbeiten, die sich auf den Strassenverkehr auswirken, mindestens zehn Tage vor deren Beginn der für die Signalisation zuständigen Behörde melden. Diese trifft die erforderlichen Anordnungen.

²Die Meldepflicht entfällt für Baustellen, die mit Gefahrensignalen, Abschränkungen oder Drehkellen genügend gesichert werden können.

§ 23b ⁴⁵ *Meldepflicht*

Die Gemeinden melden Verkehrsanordnungen über Fahrverbote, Mass- und Gewichtsbeschränkungen sowie Änderungen von Höchstgeschwindigkeiten mindestens 20 Tage vor deren Veröffentlichung der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur und stellen ihr die erforderlichen Unterlagen zu.

§ 24 ⁴⁶ *Veröffentlichung*

Verkehrsanordnungen nach Artikel 107 Absatz 1 der Strassensignalisationsverordnung sind im Kantonsblatt zu veröffentlichen.

§ 25 ⁴⁷

§ 26 ⁴⁸ *Einsprachen*

Über Einsprachen nach Artikel 106 Absatz 1 der Strassensignalisationsverordnung entscheidet die Behörde, die für die Anordnung der Signale und Markierungen zuständig ist.

§ 26a ⁴⁹ *Beschwerden*

¹Verkehrsordnungen und Einspracheentscheide können beim Verwaltungsgericht angefochten werden. [50](#)

²Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur ist berechtigt, Verkehrsordnungen der Gemeinden anzufechten.

§ 26b [51](#) *Verzeichnis*

Die Behörden führen über ihre Verkehrsordnungen ein Verzeichnis.

§ 26c [52](#) *Ausführung von Verkehrsordnungen*

Bei National- und Kantonsstrassen führt die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur, bei den übrigen Strassen die Gemeinde die Verkehrsordnungen aus.

§ 26d [53](#) *Gebühren*

¹Veranlasst eine Gemeinde die Prüfung einer Strassensignalisation, kann die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur eine Gebühr erheben. Diese bemisst sich nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, wobei von einem Stundenansatz von 50 bis 180 Franken ausgegangen wird.

²Zur Gebühr können die Ausfertigungskosten gemäss Gebührentarif und Kostenverordnung für die Staatsverwaltung vom 28. Mai 1982 [54](#) sowie die Auslagen gemäss Gebührengesetz vom 14. September 1993 in Rechnung gestellt werden.

³Im Übrigen richten sich die Gebührenerhebung und der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes, soweit nicht das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [55](#) zur Anwendung gelangt.

§ 27 [56](#)

VIII. Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen [57](#)

§ 27a [58](#)

¹Die Kantonspolizei ist die zuständige Behörde nach der Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen vom 19. Juni 1995 [59](#) (Chauffeurverordnung, ARV 1) und der Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen vom 6. Mai 1981 [60](#) (ARV 2).

²Das Strassenverkehrsamt ist zuständig für Administrativmassnahmen.

IX. Schlussbestimmungen

§ 28 [61](#) *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen

Strassenverkehrsrechtes vom 23. Dezember 1983 ⁶² wird aufgehoben.

§ 29 ⁶³ *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 9. Dezember 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Muff

Der Staatsschreiber: Schwegler